

# RS Vwgh 1993/4/28 93/12/0046

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.04.1993

## Index

L22002 Landesbedienstete Kärnten

63/01 Beamten-Dienstrechtsge

## Norm

BDG 1979 §56 Abs2;

DienstrechtsG Krnt 1985 §61 Abs3;

NebenbeschäftigungG Krnt 1986 §3 Abs1;

NebenbeschäftigungG Krnt 1986 §3 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/12/0145 E 18. November 1985 VwSlg 11942 A/1985 RS 1

## Stammrechtssatz

Um die Untersagung einer Nebenbeschäftigung zu rechtfertigen, darf die Vermutung der Befangenheit nicht bloß eine abstrakt denkmögliche sein, sie muss vielmehr stichhaltig und auf den Erfahrungen des täglichen Lebens aufbauend begründet werden. Nicht notwendig ist aber, dass durch diese Nebenbeschäftigung eine Befangenheit hervorgerufen wird.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993120046.X03

## Im RIS seit

02.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

19.01.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>